

# **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten (1) Arbeits- und Organisationspsychologie, (2) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie, (3) Pädagogische Psychologie und (4) Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne an der Universität Potsdam**

**Vom 6. März 2013**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 04]) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 4239) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) am 6. März 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten (1) Arbeits- und Organisationspsychologie, (2) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie, (3) Pädagogische Psychologie und (4) Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne erlassen:<sup>1</sup>

## **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten (1) Arbeits- und Organisationspsychologie, (2) Klinische Psychologie, Psy-

chotherapie und Beratungspsychologie, (3) Pädagogische Psychologie und (4) Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne an der Universität Potsdam.

## **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Psychologie zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschuss kann er bei Bedarf Tätigkeiten, die einen administrativen Charakter haben, qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bzw. Mitgliedern des Departments Psychologie oder der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte) im Fach Psychologie,
- b) Bachelor-Abschlüsse in einem Teilgebiet der Psychologie (an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland) mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte) erfüllen nur dann die Zugangsvoraussetzungen, wenn sie Prüfungen in Methodenlehre, Statistik, Psychologischer Diagnostik, in allen klassischen Grundlagenfächern der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie), in mindestens drei Anwendungsfächern der Psychologie (z.B. Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und Pädagogische Psychologie) und die Absolvierung eines experimentalpsychologischen Praktikums umfassen,
- c) ein den Buchstaben a) oder b) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern er sich nicht wesentlich unterscheidet,
- d) bei wesentlichen Unterschieden kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Der Umfang dieser Auflagen darf den Umfang der Wahlmodule des Masterstudiums nicht überschreiten,
- e) für den Studienschwerpunkt (1) Arbeits- und

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Oktober 2013.

Organisationspsychologie wird eine Prüfungsleistung in Arbeits-, Betriebs-, Organisations- oder Wirtschaftspsychologie, für den Studienschwerpunkt (2) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie eine Prüfungsleistung in Klinischer Psychologie, Psychotherapie, Gesundheits- oder Beratungspsychologie, für den Schwerpunkt (3) Pädagogische Psychologie eine Prüfung in Pädagogischer Psychologie, Erziehungs-, Schul- oder Beratungspsychologie und für den Schwerpunkt (4) Kognition und Handeln über die Lebensspanne die Absolvierung eines empirisch-experimentellen Praktikums als Voraussetzung definiert.

(2) Als besondere Zugangsvoraussetzung werden Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8jährigem Englischunterricht,
- UNICert II,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
- First Certificate in English mindestens Note B,
- IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;

über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Wurde eine Zulassungsbeschränkung verhängt, weil die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 ZUlO statt.

#### § 4 Bewerbungsverfahren und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten (1) Arbeits- und Organisationspsychologie, (2) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie, (3) Pädagogische Psychologie und (4) Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 15. Juli, soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist. Im Übrigen gilt die § 5 Abs. 1 ZUlO Bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung geben die Bewerber/innen an, für welchen der vier angebotenen

Schwerpunkte sie sich bewerben. Mehrfachnennungen sind nicht zulässig.

(2) Die Form der Bewerbung ist in der § 5 Abs. 2 ZUlO geregelt.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Bewerbungsunterlagen laut § 5 Abs. 3 (a) bis (f) ZUlO,
- b) ein Motivationsschreiben (max. 4000 Zeichen ohne Leerzeichen), in dem (1) die Beweggründe für ein Masterstudium Psychologie in Potsdam, (2) das spezifische Interesse für den angestrebten Schwerpunkt sowie (3) das spezifische wissenschaftliche Interesse für die Aufnahme des Masterstudiums im gewählten Schwerpunkt in Potsdam überzeugend dargelegt werden.

Folgende weitere Bewerbungsunterlagen können eingereicht werden:

- c) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden (s § 6 Abs. 2),
- d) ggf. ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).

#### § 5 Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren wird nach § 6 ZUlO durchgeführt.

#### § 6 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden insbesondere berücksichtigt:

A) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
...	...
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

B) Weitere Qualifikationen, mit je ein bis zwei Punkten, insgesamt maximal neun Punkten.

(3) Weitere Qualifikationen können insbesondere sein:

- a) studienbegleitende Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktikum, Forschungsaufenthalt) und/oder studienbegleitende umfangreiche extracurriculäre Leistungen (bis zu 2 Punkte),
- b) studienbegleitende Tätigkeiten in Forschung, Lehre und/oder Praxis mit Bezug zum geplanten Masterstudium; fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise, Veröffentlichungen) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und/ oder Lehrleistung erwarten lassen (bis zu 2 Punkte),
- c) abgeschlossene, fachlich einschlägige Berufsausbildung oder nach Abschluss des Bachelorstudiums abgeleistete einschlägige Berufstätigkeit/einschlägiges Praktikum (bis zu 2 Punkte),
- d) Absolvierung eines experimental-psychologischen Praktikums von mindestens 9 Leistungspunkten (2 Punkte),
- e) besonderes studienbegleitendes gesellschaftspolitisches Engagement innerhalb oder außerhalb der Hochschule (bis zu 2 Punkte),
- f) absolvierte Studien- und Prüfungsleistung in Nutzeninspirierter Grundlagenforschung (bis zu 2 Punkte).

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten (1) Arbeits- und Organisationspsychologie, (2) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie, (3) Pädagogische Psychologie und (4) Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne an der Universität Potsdam vom 15. Juni 2011 außer Kraft.

#### **§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens**

(1) Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren und Abschluss des Verfahrens sind in der § 9 Abs. 1, 2 und 4 ZulO geregelt.

(2) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des/der zuletzt zugelassenen Bewerbers/Bewerberin aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird nach der Rangliste gemäß § 6 Abs. 1 durchgeführt.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.